

Wesentliche Merkmale des Tarifs bKV-HOE und ZbKV-HOE

Hörgeräte

- 100% Kostenerstattung für Hörgeräte

Höchsterstattungsbetrag je nach gewählter Tarifstufe

- Je Person gilt ein Höchstleistungsbetrag von insgesamt
 - 120,-€ in Tarifstufe I
 - 240,-€ in Tarifstufe II
 - 360,-€ in Tarifstufe III
 - 480,-€ in Tarifstufe IV

Tarif bKV-HOE und ZbKV-HOE (Hörgeräte) Krankheitskosten-Zusatzversicherung Fassung Januar 2016

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK]) und Teil II (Tarifbedingungen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie in den Tarifen bKV/Gruppe in Verbindung mit den Zusatzbedingungen für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenzusatzversicherung nach bKV-Tarifen und in den Tarifen ZbKV/Gruppe mit den Zusatzbedingungen für die Krankenzusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen.

I. Versicherungsfähigkeit

1. Versicherungsfähigkeit in der Gruppenversicherung

1.1 Tarif bKV-HOE/Gruppe

Versicherungsfähig sind alle Personen, sofern sie als Mitarbeiter/-in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar sind (bKV-HOE-Mitarbeiter).

1.2 Tarif ZbKV-HOE/Gruppe

Versicherungsfähig sind – soweit im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar –

- Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder eines bKV-HOE-Mitarbeiters solange der bKV-HOE-Mitarbeiter nach Tarif bKV-HOE versichert ist,
- Mitarbeiter/innen die nicht in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung versicherbar sind und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder,
- Rentner und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder.
- Mitglieder des Versicherungsnehmers und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder.

2. Versicherungsfähigkeit in der Einzelversicherung Tarif ZbKV-HOE

Versicherungsfähig sind außerdem alle Personen, die im unmittelbaren Anschluss auf den Verlust der Versicherungsfähigkeit nach 1.1 oder 1.2. ihr Weiterversicherungsrecht in der Einzelversicherung in Anspruch nehmen.

II. Versicherungsleistungen

Erstattet werden 100% der Aufwendungen für die Neuanschaffung oder den Ersatz eines Hörgerätes insgesamt bis zur Höhe des in der vereinbarten Tarifstufe festgelegten Höchstleistungsbetrages.

Otoplastik, Reparaturkosten und sonstige Betriebskosten (z.B. Batterien) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Ein erneuter Anspruch auf diese Leistung entsteht frühestens 6 Jahre nach dem letzten Bezug.

III. Höchstleistungsbetrag

Je nach gewählter Tarifstufe gelten pro Person folgende Höchstleistungsbeträge:

- 120 € in Tarifstufe I,
- 240 € in Tarifstufe II,
- 360 € in Tarifstufe III oder
- 480 € in Tarifstufe IV.